

INHALT

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 89

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41 vom 16.12.2005, S. 461:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Dezember 2005

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Gebührenfreiheitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein,
2. die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen wenn die Verwaltungsgebühren zuzüglich der Auslagen für eine Amtshandlung den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen,
3. diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines dieser Länder für Rechnung des Bundes oder eines dieser Länder verwaltet werden.“

§ 10

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von Anlage A Abschnitt IV wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Lehrerbildung“ ersetzt.

2. Anlage B Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Gebühren für externe Prüfungen

- 1 Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule 50,--
- 2 Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule 109,--
- 3 Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife 278,--
- 4 Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule 252,--
- 5 Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule 221,--
- 6 Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule 306,--
- 7 Prüfung zur Feststellung der Hochschul für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis 133,--
- 8 Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum) 84,--

Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung wird der volle Gebührensatz erhoben.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 10 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 3 Nummer 2.2.2.4 des Einzigen Paragraphen tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2005 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Artikel 1 § 5 Nummer 4.8 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 355 S. 45).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Dezember 2005.

16.12.2005
MBISchul 2005 Seite 89

V 38-6/123-09.07/02

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)